



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingengstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2020

Freitag, 27. März 2020

Nummer 13

AMTLICHE NACHRICHTEN

Information des Bürgermeisters zum Coronavirus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die rasante Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hält uns weiterhin in Atem und hat inzwischen auch unseren Alltag fest in Griff.

Immer drastischere Maßnahmen seitens der Bundes- und Landesregierung sollen dafür sorgen, dass die Ausbreitung des Virus verlangsamt wird, aufhalten können wir es inzwischen nicht mehr.

Die Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus ist deshalb so wichtig, damit bei einer ungehinderten und exponentiellen Ausbreitung des Virus **nicht alle Menschen gleichzeitig krank** werden und unser Gesundheitssystem die Menschen mit schweren Symptomen und Krankheitsverläufen auch weiterhin gut und verlässlich behandeln kann.

Aus diesem Grund ist es wichtig, **alle Kontakte** im persönlichen Umfeld, sei es in der eigenen Familie, im Freundes- und Bekanntenkreis oder bei der Arbeit so weit wie möglich zu **beschränken** und auf **unnötige Kontakte vollständig zu verzichten**. Dies gilt besonders für Kontakte mit Menschen einer Risikogruppe, sprich für Kontakte mit älteren Menschen und für Kontakte mit Menschen mit einer Vorerkrankung.

So schwer uns dies auch fällt und so weh es in vielen Fällen bestimmt auch tut: **Halten Sie Abstand** auch im eigenen persönlichen Umfeld, verzichten Sie auf Besuche mit den Enkeln bei den Großeltern und tragen Sie so dazu bei, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und einzudämmen.

In dieser Krise zeigt sich jedoch auch eine besonders gute und schöne Seite der Hilfsbereitschaft und der Solidarität in unserer Gemeinde: Auf Anregung des TV Großengstingen haben sich inzwischen viele Helferinnen und Helfer zur **Aktion „helfen statt trainieren, gemeinsam gegen das Virus“** zusammengefunden. Unterstützt wird diese Aktion auch vom TSV Kleingengstingen, dem FC Engstingen und vielen weiteren, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern aus allen Ortsteilen unserer Gemeinde. Verbunden mit dieser Aktion ist das Angebot besonders für die Menschen, die einer Risikogruppe angehören, den **Einkauf und notwendige Besorgungen** zu übernehmen. Unter der **Telefonnummer 0151-28774187** oder unter der E-Mail Adresse **Einkauf@tvgrossengstingen.de** stehen die Helferinnen und Helfer für Ihre Aufträge und Bestellungen bereit. Bitte informieren Sie auch weitere Personen in Ihrem Umfeld, von denen Sie wissen, dass sie einer Risikogruppe angehören und die vielleicht nicht anderweitig versorgt werden können von dieser Aktion.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich im Namen der Gemeinde bei den Initiatoren und allen Helferinnen und Helfern

bei dieser Aktion bedanken. Diese Aktion zeigt einmal mehr, dass wir in unserer Gemeinde ein funktionierendes Gemeinwesen haben, für das wir zurecht dankbar und auf das wir Engstinger auch stolz sein können.

Eine besondere Bitte richte ich auch noch **an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen** in unserer Gemeinde: Auch wenn gerade in Eurer Altersgruppe eine Infektion mit COVID-19 meist relativ milde verläuft, so könnt Ihr bei einer Infektion dennoch, vielleicht auch unbemerkt, Überträger dieser Krankheit sein und andere Menschen, auch in Eurer eigenen Familie, damit anstecken. Bitte haltet auch Ihr Euch an die geltenden und notwendigen Abstandsregeln, zu Eurem eigenen Schutz aber vor allem zum Schutz für Eure Eltern, Großeltern und Familienangehörige. Treffen in größeren Gruppen und Cliquen oder gar „Corona-Partys“ sind derzeit nicht nur verboten sondern gehen auch zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Virus gar nicht. Die Einhaltung dieser Regelungen wird stark kontrolliert und bei Verstößen auch konsequent bestraft.

Ich bitte alle Eltern, Omas, Opas, Onkels und Tanten, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ihrem Umfeld deren Verantwortung auch nochmals klarzumachen und zu verdeutlichen.

Wir alle stehen gemeinsam vor einer der größten Herausforderungen, die unser Land in den vergangenen Jahrzehnten erlebt hat. Die genauen Folgen, welche die Ausbreitung dieser Krankheit auf unsere Bevölkerung, auf unsere Wirtschaft, ja auf unser ganzes Land haben wird, können wir heute noch gar nicht abschätzen, noch gar nicht erfassen.

Die eingeleiteten Maßnahmen sind sicher richtig, um noch weitreichendere Folgen für die Gesundheit unserer Mitmenschen zu minimieren. Dennoch brauchen diese Maßnahmen vor allem eine konsequente Umsetzung und die notwendige Zeit um wirken zu können.

Bitte bedenken Sie: Heute sehen und erkennen wir die Krankheitsfälle derer, die sich vor ca. 2 Wochen mit dem Coronavirus infiziert haben. Ob die Maßnahmen, die wir nun getroffen haben, auch tatsächlich wirken, werden wir ebenfalls erst in ca. 2 Wochen ansatzweise sehen und beurteilen können.

Jede und jeder von uns ist daher weiterhin dazu aufgerufen, die bereits bekannten **Hygienemaßnahmen** (häufiges Händewaschen, Niesen und Husten in die Armbeuge, Abstand halten) auch weiterhin einzuhalten.

Wenn Sie Symptome einer möglichen COVID-19-Infektion (Husten, Fieber, Halsweh, Schnupfen) bei sich bemerken, gehen sie bitte **keinesfalls direkt zum Arzt**, sondern rufen Sie bitte vorher bei Ihrem Hausarzt an. Dort werden Sie dann zum weiteren Vorgehen beraten. Wenn sich Patienten mit einer möglichen COVID-19-Infektion unkontrolliert in den Arztpraxen aufhalten, besteht die Gefahr, dass anschließend eine ganze Praxis geschlossen und unter Quarantäne gestellt werden muss.



Tragen Sie also bitte auch hier mit Ihrem Verhalten dazu bei, dass unser Gesundheitssystem weiter funktioniert und arbeiten kann. Abschließend möchte ich mich auch noch **bei all jenen Mitmenschen bedanken**, die sich tagtäglich um die Versorgung von kranken und alten Menschen kümmern, jenen, welche die Notfallbetreuung für unsere Kinder gewährleisten und natürlich auch all jenen, die unsere grundlegende Versorgung mit Lebensmitteln und den Dingen des täglichen Bedarfs aufrechterhalten. Jede und jeder Einzelne leistet hier Herausragendes, damit wir diese schwierige Situation in den Griff bekommen und auch meistern können.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

tragen auch wir unseren recht einfachen Teil dazu bei, dass die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt und eingedämmt werden kann. Reduzieren wir unsere sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum oder **bleiben wir am besten einfach zu Hause**. Noch nie konnten wir einen größeren und besseren Beitrag für unsere Gesellschaft leisten, als in dieser Situation zu Hause auf dem Sofa. Distanz und Abstand sind in diesen Zeiten verantwortungsvoll und damit die neue Nähe: Also halten wir uns daran!

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir gemeinsam gut und vor allem gesund durch diese schwierige Zeit kommen.

Mit besten Grüßen

Ihr

Mario Storz
Bürgermeister

Weitere drastische Maßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Auf Grund der sich weiter zuspitzenden Lage und nach wie vor stark steigender Fallzahlen von Corona-Infektionen hat die Landesregierung zur Ergänzung der seit 16.03.2020 geltenden Rechtsverordnung zwischenzeitlich weitere Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen, diese gelten seit Montag, 23.03.2020.

Neben den bereits bekannten Schließungen von Schulen, Kindertageseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen sowie den bereits bestehenden Besuchsverboten in vulnerablen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Pflegeheimen, wurden nun auch Regelungen zum Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen aufgenommen.

Damit ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. Dies gilt insbesondere für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie für Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.
Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.
Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Zudem wurde die Schließung weiterer Einrichtungen im Bereich der Gastronomie beschlossen, damit müssen nun auch Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen geschlossen bleiben. Essen zum Mitnehmen und auf Bestellung / Lieferung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Eine ausführliche Auflistung, welche Einrichtungen und Geschäfte geöffnet bleiben und welche geschlossen werden müssen, finden sie in diesem Amtsblatt an anderer Stelle abgedruckt.

Des Weiteren wurden in die Rechtsverordnung Reiseverbote aus ausländischen Risikogebieten aufgenommen: Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten. Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.

Da mit diesen Maßnahmen eine zwingend notwendige Eindämmung des Coronavirus erreicht werden soll, wird die Einhaltung dieser Regelungen streng kontrolliert und bei Verstößen auch sanktioniert.

Da es sich bei Verstößen gegen die Regelungen um Straftaten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt, werden Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 25.000,- € oder mit Haftstrafe bestraft.

Den Inhalt der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.de oder unter www.engstingen.de.

Geänderte Erreichbarkeit des Bürgertelefons des Landratsamts Reutlingen

Nach wie vor gehen zahlreiche Anrufe beim Bürgertelefon des Landratsamts Reutlingen ein. Da sich in den letzten Tagen die Nachfrage in den Abendstunden deutlich reduziert hat, wird die Erreichbarkeit des Bürgertelefons angepasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ab Dienstag, 24. März 2020 werktags unter 07121 480-4399 von 8.00 bis 18.00 Uhr zu erreichen.

Das Landratsamt ist bemüht alle Anfragen schnellstmöglich entgegenzunehmen und ausführlich zu beantworten. Wichtige Informationen rund um das Coronavirus sind auch auf der Homepage des Landkreises unter kreis-reutlingen.de zusammengestellt, damit auf viele Fragen schon dort eine Antwort gefunden werden kann.

Fragen nach Testergebnissen eines durchgeführten Abstrichs werden vom Bürgertelefon nicht beantwortet, hierzu werden die Betroffenen direkt informiert. Aufgrund der hohen Anzahl der in den Laboren zu untersuchenden Abstriche entstehen auch hier längere Bearbeitungszeiten.

Kontaktpersonen von bestätigten Laborfällen, die in häusliche Quarantäne müssen, werden ebenfalls kontaktiert. Das Bürgertelefon ist eine Servicehotline für Fragen rund um das Coronavirus, das keine ärztliche Beratung ersetzt.

Erreichbarkeit der Kfz-Zulassungsstelle – Falsche Nummer bei Internet-Suchdiensten

Seit Dienstag, 17. März 2020 hat das Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur noch telefonisch, per Mail oder über das Kontaktformular



der Homepage erreichbar. In dringenden Fällen ist eine Terminvergabe möglich. Dies gilt auch für die Kfz-Zulassungsbehörde in Reutlingen mit Außenstelle in Münsingen. Die Informationshotline der Zulassungsbehörde erreichen Sie unter der Telefonnummer 07121 480-2036.

Bitte beachten Sie, dass bei Internetsuchdiensten häufig eine falsche Telefonnummer für die Zulassungsbehörde erscheint. Unter der dort angegebenen Telefonnummer 07121 480-4399 erreichen Sie nicht die Zulassungsstelle sondern das Bürgertelefon. Das Bürgertelefon ist ausschließlich für Fragen rund um das Coronavirus eingerichtet.

Telefonische Beratung für Familien und Jugendliche

Schulen und Kindertagesstätten sind geschlossen. Diese einschneidenden Maßnahmen in Folge der Coronakrise, sind insbesondere für Familien mit einigen Herausforderungen verbunden. Das verordnete enge Zusammenleben und der begrenzte Bewegungsspielraum können zu familiären Spannungen und Konflikten führen, sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Eltern und Kindern.

Die Erziehungsberatungsstellen bieten für Eltern telefonische Beratung und Unterstützung an, wenn sie aktuelle Fragen haben, ihnen die Decke auf den Kopf fällt oder wenn sich die familiäre Situation zuspitzt.

Familientelefon für Eltern, Kinder und Jugendliche

- wenn Ihnen die Belastungen über den Kopf wachsen
- wenn sich Streitigkeiten zwischen den Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern häufen
- wenn es zwischen den Eltern kracht
- wenn Sie als Eltern mit Ihrem Latein am Ende sind

Wir sind telefonisch erreichbar:

Montag bis Donnerstag: 09 bis 12 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Beratungsstelle Münsingen: 07381 929560
erziehungsberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Beratungsstelle Reutlingen: 07121 9479060
erziehungsberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de

Wirtschaftsministerium veröffentlicht Auslegungshilfe zu Ladenschließungen auf Grund der Corona-Verordnung

Die Landesregierung hat am 20. März 2020 ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aktualisiert und konkretisiert. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, müssen ab sofort weitere Einrichtungen und Geschäfte schließen. Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften auf Grund der Corona-Verordnung veröffentlicht. Damit wird klargestellt, welche Branchen und Betriebstypen von den infektionsschützenden Maßnahmen betroffen sind und welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen.

Handwerk und Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht betroffen, es gibt aber Ausnahmen, die sich aus der Rechtsverordnung ergeben. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. So müssen unter anderem Autohäuser und Fahrradläden bis 19. April 2020 schließen, nicht jedoch Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, die auf die Reparatur und Wartung spezialisiert sind. Das Ministerium wies darauf hin, dass Einzelhändler, die ihren Laden schließen müssen, z.B. über Hotlines, Online- bzw. Versandhandel oder andere Vertriebswege ihre Waren selbstverständlich weiterhin verkaufen dürften.

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste und Poststellen sowie Reinigungen bleiben geöffnet.

Die Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Sie steht auf der Website des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>

Die aktuelle Verordnung finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>.

Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach coronaverordnung@wm.bwl.de wenden.

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24.00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online- Handels
Apotheken
Augenoptiker
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten
Autovermietung, Car- Sharing
Bäckereien
Banken und Sparkassen
Baumärkte Baustoffstandorte
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)
Bestatter
Brennstoffhandel
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Drogerien
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf
Fahrradwerkstätten
Fahrschulen für LKW
Freie Berufe
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)
Gärtnereien, Gartenbaubedarf
Getränkemärkte Großhandel
Hofläden
Hörgeräteakustiker
Kaminkehrer
Kfz-Werkstätten
Kioske
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Lebensmitteleinzelhandel



Metzgereien

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen
 Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister
 in Einzelberatung
 Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
 Raiffeisenmärkte
 Reisebüros
 Sanitätshäuser
 Schuh- und Schlüsselreparatur
 Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
 Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
 Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
 Tankstellen
 Textilreinigung
 Tierbedarf
 Verkauf von Jägereibedarf
 Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl.
 Taxi
 Warenlieferung und Montage
 Waschsalons
 Wochenmärkte
 Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und
 Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise
 zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen
 auch zu privaten Zwecken erfolgen)
 Blumenläden
 Buchhandel
 Copyshops
 Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)
 Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)
 Fotostudios
 Frisöre
 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in
 Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha- Bars, Clubs, Diskotheken
 und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gast-
 stätten)
 Kfz-Handel
 Kosmetikstudios
 Massagiestudios
 Nagelstudios
 Outlet-Center
 Piercingstudios
 Schreibwarenhandel
 Sonnenstudios
 Spielwarenhandel
 Studios für kosmetische Fußpflege
 Tattoostudios
 Tourismushotels
 Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken,
 Wettannahmestellen
 Wein- und Spirituosenhandlungen

Corona-Soforthilfe für die Wirtschaft

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
 Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche
 Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien
 Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer
 existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und mas-
 sive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen,
 nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine Antragstellung ist seit Mittwoch, 25.03.2020 bei den
 Kammern (Handwerkskammer und IHK) möglich.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von
 Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe,
 einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Voll-
 zeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-
 Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als
 Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform,
 die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch
 gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirt-
 schaftsleben teilnehmen.

Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf
 Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie
 mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder
 zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts
 bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen
 Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen,
 u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebs-
 räume, Leasingraten u.ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem
 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und
 beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Solo-
 selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5
 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis
 zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis
 zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem
 unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquidi-
 tätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal
 jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der
 Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Defini-
 tion der EU erfolgt. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch
 KMU-Definition.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-
 Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt
 werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-
 Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine mög-
 licherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-
 Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten
 haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem
 Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu
 unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die
 jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handels-
 kammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre
 Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammer-
 mitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben,
 werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten
 Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer
 (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise
 Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese
 bereit.



- Bitte halten Sie außerdem Informationen zu Ihrer Bankverbindung bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Halten Sie daher bitte Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereit. (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Bitte halten Sie auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten Ihres Unternehmens abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.
- Da nur Dokumente im pdf-Format angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Sprechstunden der Ortsvorsteher nach telefonischer Voranmeldung

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlsetten
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

Markungsputzete

Aufgrund der aktuellen Situation muss die für den 18.04.2020 geplante Markungsputzete leider ausfallen.

Da sich auf unserer gesamten Gemarkung viel achtlos weggeworfener Müll angesammelt hat, möchten wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, dazu ermuntern, bei Ihren Spaziergängen aktiv zu werden und mit dem Einsammeln von Unrat auf Ihrer Wegstrecke dazu beizutragen, unsere Umwelt vom Müll zu befreien.

Bitte beachten Sie dabei die Kontakteinschränkungen aufgrund der der Corona-Verordnung der Landesregierung.

Wem Stellen bekannt sind, an denen besonders viel Müll abgelagert wurde, kann dies der Gemeindeverwaltung melden.

Vielen Dank!

Besuche bei Ehe- und Altersjubilaren

Liebe Jubilare,

wir bedauern, dass aufgrund der derzeitigen Situation bis auf weiteres von Seiten der Gemeinde leider keine Besuche bei Jubilaren stattfinden können und bitten um Verständnis.

Altersjubilare

Ortsteil Großengstingen

Nachtrag: 14.03.2020 Herr Michael Krampuls	90 Jahre
29.03.2020: Frau Hannelore Staneker geb. Hebebrand	80 Jahre
31.03.2020: Herr Erwin-Uwe Schneider	80 Jahre
02.04.2020: Herr Andrija Kaps	85 Jahre

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute.

Jugendarbeit Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Aufgrund der aktuellen Lage ist das Jugendhaus geschlossen.

In dringenden Fällen sind folgende Mitarbeiter/innen telefonisch erreichbar:

Khang Huynh, Tel. 0157 72649120

Cira Imperato, Tel. 0163 2922500

Uta Knaus (Leitung), Tel. 0163 2922501

Integrationsmanager H. Alkozai

Wegen der Corona-Krise gibt es keine offene Sprechstunde beim Integrationsmanager mehr. Sie bekommen Hilfe oder Informationen am Telefon (0173 2730024) oder über den Instant Messenger „Signal“, ebenfalls unter der Nummer 0173 2730024. Hier können Sie schreiben, kostenlos anrufen, Bilder schicken. Download „Signal Messenger“ im AppStore oder im PlayStore. Falls niemand unter dieser Nummer erreichbar ist, gibt es eine Sozialarbeiter-Hotline: 07121 480-252, diese ist von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

Bitte rufen Sie in dringenden Fällen Ihren Integrationsmanager an. Ein dringender Fall ist:

- alles was mit Ihrer Gesundheit zu tun hat (wenn Sie Fieber, Husten, Halskratzen haben)
- alles was mit Geld zu tun hat. Sie müssen sich weiterhin etwas zu essen kaufen können (kein extra Geld!)
- oder falls es ein sehr großes Problem mit Ihrer Unterkunft gibt (zum Beispiel ein Bruch der Wasserleitung).

Wichtig ist ebenso:

Laden Sie Geld auf Ihr Handy, damit Sie telefonieren können.

Bleiben Sie gesund!

Hameed Alkozai

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmer, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Apothekennotdienst

Sa, 28.03. Alb-Apotheke Hülben, Tel. 07125 96233

So, 29.03. Fuchs Apotheke Münsingen, Tel. 07381 939900

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

**Nachbarschaftshilfe**

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

Servicehaus SonnenhaldeLangzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931**Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie**

Tel. 07129 930250

Beratungsstelle für Jugend-/Erziehungsfragen

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle AlbMarktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031
goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de**Tauschnetz Engstingen**

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

**Sprechzeiten des
Pflegestützpunkts**

Aufgrund der aktuellen Situation finden die offenen Sprechstunden des Pflegestützpunktes bis auf weiteres nicht statt.

Die Mitarbeiterinnen sind jedoch telefonisch und per E-Mail weiterhin für Sie da. Frau Petra Pasquazzo ist unter Telefon 07387 984146-2 oder E-Mail: pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de für Sie erreichbar.

SCHULEN**Grundschule Kleinengstingen****Lesefutter für die Grundschule**

Die Grundschule Kleinengstingen bekommt jedes Jahr Lesekoffer von der Buchhandlung Libresso in Großengstingen ausgeliehen. Sie werden dann an alle Klassen verteilt. Es ist immer eine tolle Überraschung, welche spannenden Bücher Frau Schliemann-Klein für uns ausgewählt hat. Jedes Kind darf sich ein Buch aussuchen und es zuhause oder während der Schulzeit lesen. Ein HERZLICHES DANKESCHÖN an Frau Schliemann-Klein, dass sie uns jedes Jahr mit Lesefutter versorgt.

Lisa-Amira, Klasse 3

FEUERWEHR ENGSTINGEN**Altersabteilung**

Der Dienst am Dienstag, 31.03.2020 in Kohlstetten fällt aus.

VEREINE**DRK Engstingen-Hohenstein****Altkleidersammlung/
Jahreshauptversammlung**

Aufgrund der momentanen Situation müssen wir unsere, für Samstag, 04.04.2020 geplante Altkleidersammlung leider absagen. Die notwendigen Säcke sind teilweise schon ausgetragen andere sind auf dem Weg zu Euch nach Hause. Wir können noch nicht sagen ob eine Sammlung zum späteren Zeitpunkt statt finden kann oder wir dieses Jahr nur im September durchführen werden oder können. Wir bitten Euch, eure Kleiderspenden für uns aufzuheben, wir werden euch informieren, sobald es Neuigkeiten dazu gibt.

Allen herzlichen Dank!!!

Die für Donnerstag, 23.04.2020 geplante Jahreshauptversammlung des Ortsvereins Engstingen-Hohenstein wurde ebenfalls abgesagt. Auch hierfür ist es im Moment nicht möglich einen Ausweichtermin zu benennen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger wir wünschen Euch allen Gesundheit!!!

Eure Bereitschaft des Ortsvereins Engstingen-Hohenstein

VdK Ortsverband Kohlstetten

Der Sozialverband VdK Ortsverband Kohlstetten hat ein neues Gesicht in der Vorstandschaft. Karl-Heinz Werner ist unser neuer Vorstand des Ortsverbandes Kohlstetten.

Sozialverband VdK - Sozialrecht für alle

Der Sozialverband VdK ist heute die größte gemeinnützige und überparteiliche Interessenorganisation aller Sozialversicherten und Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Werte soziale Gerechtigkeit, Hilfe zur Selbsthilfe und der Erhalt der sozialen Sicherungssysteme. Die Kernkompetenz des Sozialverbands VdK ist das Sozialrecht. Die Beratung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen. Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. Die hauptamtlichen Juristen beraten und vertreten in Widerspruchs- oder Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. ist dank seiner Kreis- und Ortsverbände in den Städten und sehr vielen Gemeinden vertreten.

Kontakt: Karl-Heinz Werner, Kiefernweg 8,
72829 Engstingen OT Kohlstetten

Telefon: 073851632, E-Mail: k-h.werner@freenet.de

Tauschnetz Engstingen**Engstinger Warentausch- und Schenktag**

Aufgrund der derzeitigen Situation fällt dieses Jahr der Engstinger Warentausch- und Schenktag am 25.04.2020 aus.

Euer Kernteam vom Tauschnetz Engstingen

Laden und Mehr e.V.**Mango-Aktion 2020**

Der Kohlstetter Laden beteiligt sich dieses Jahr wieder an der Mango-Aktion des Vereins Westkam e.V.

Unter dem Motto „Schulen bauen, Zukunft schaffen!“ wird mit dem Verkaufserlös der westafrikanischen Mangos eine Grundschule